



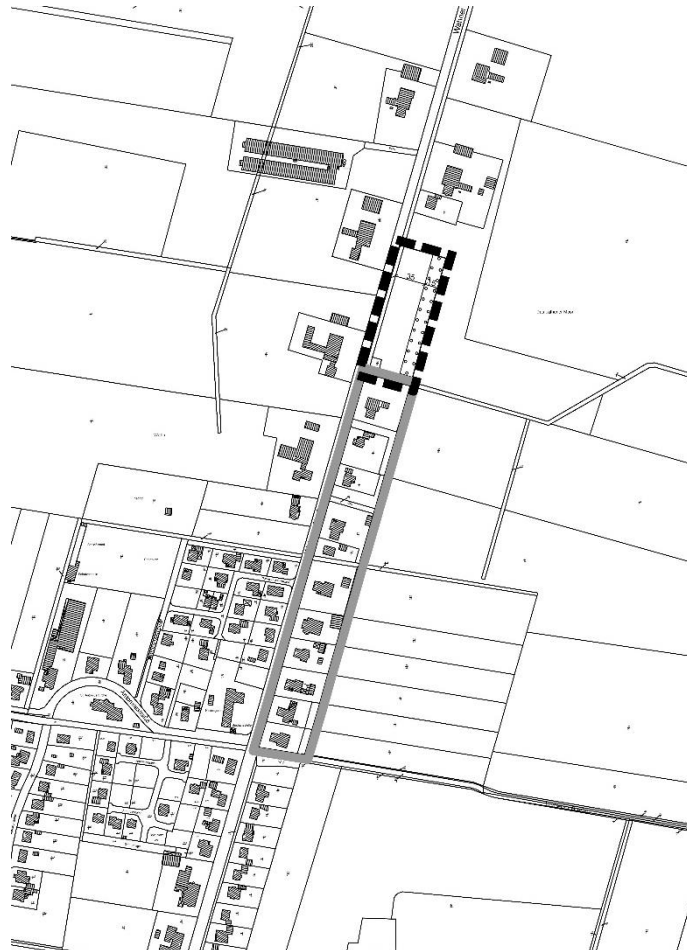
ausgehängt am : 16.08.2017

abgenommen am : _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ mit der Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 16.08.2017



(Karl-Heinz Weber)
-Gemeindedirektor-